

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und
Gruppenpraxen in Wien**

STAND 1. JÄNNER 2016



www.gpa-djp.at

Unser Service für Sie:

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Beratung** zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung uvm.
- Mehr **Information** durch die Mitgliederzeitschrift **KOMPETENZ**
- Umfassendes **Service** durch die Mitglieds-**CARD**, auch im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub

Mitglied sein bringt's!

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und
Gruppenpraxen in Wien**

STAND 1. JÄNNER 2016

**Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!**

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier überreichen wir Ihnen die Neuauflage des für Sie gültigen Kollektivvertrages. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA-djp ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung kollektivvertraglicher Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Kollektivvertrages bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Kollektivverträge werden nicht von Seiten des Gesetzgebers beschlossen und sie sind ebenfalls keine Selbstverständlichkeit. Da sie in oftmals sehr schwierigen Verhandlungen – nicht selten von Aktionen begleitet – zwischen den Gewerkschaften auf ArbeitnehmerInnenseite und den VertreterInnen der Arbeitgeber zur Durchsetzung gebracht werden müssen, ist der gewerkschaftliche Organisationsgrad einer Branche von beträchtlichem Einfluss. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle ArbeitnehmerInnen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller ArbeitnehmerInnen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Wolfgang Katzian
Vorsitzender

Alois Bachmeier
Geschäftsbereichsleiter

Inhaltsverzeichnis

		Seite			Seite
I.	Geltungsbereich	<u>6</u>	XVII.	Entgelt	<u>9</u>
II.	Gesetzliche Bestimmungen	<u>6</u>	XVIII.	Gefahrenzulagen	<u>10</u>
III.	Arbeitszeit	<u>6</u>	XIX.	Trinkgeldpauschale	<u>11</u>
IV.	Sonn- und Feiertagsruhe	<u>6</u>	XX.	Teilzeitbeschäftigung	<u>11</u>
V.	Überstundenentlohnung	<u>7</u>	XXI.	Geltungsdauer	<u>11</u>
VI.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	<u>7</u>	Anhänge		
VII.	Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen	<u>7</u>	Anhang 1	Gehaltstafeln 2014	<u>13</u>
VIII.	Bezahlte Weiterbildung	<u>7</u>	Anhang 2	Gehaltstafeln 2012	<u>14</u>
IX.	Verschwiegenheitspflicht	<u>7</u>	Anhang 3	Muster Dienstzettel (gem AVRAG)	<u>17</u>
X.	Urlaub	<u>8</u>	Anhang 4	Kollektivvertrag Erweiterte Arbeitszeitlagen, Wochenend- und Feiertagsruhe	<u>19</u>
XI.	Vordienstzeiten	<u>8</u>	Anhang 5	Dienstzettelergänzung – Mustervereinbarung zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber	<u>21</u>
XII.	Anspruch bei Dienstverhinderung	<u>8</u>	<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlagseite</i>		
XIII.	Kündigung	<u>8</u>			
XIV.	Sonderzahlungen	<u>9</u>			
XV.	Sonderzulagen	<u>9</u>			
XVI.	Mindestleistungen	<u>9</u>			

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien

abgeschlossen am 3. Dezember 2015 zwischen der **Ärzttekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte**, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12 und der **Gewerkschaft der Privatangestellten**,

**Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbe-
reich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kin-
der- und Jugendwohlfahrt**, 1030 Wien, Alfred-Dal-
linger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Räumlich/fachlich/persönlich:

Durch diesen Kollektivvertrag werden Dienstverhältnisse der Angestellten bei Ärzt/innen und Gruppenpraxen (§ 52 a ff ÄrzteG), die der Ärztekammer für Wien angehören, geregelt. Als Angestellte bei Ärzt/in-

nen gelten jene Personen, die dort selbst Angestell-
tendienste leisten.

Zeitlich:

Der Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2016** in Kraft.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-
tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils gelten-
den Fassung.

Das erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Pro-
bemonat im Sinne des Angestelltengesetz (AngG)
§ 19 (2).

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführ-
ten Arbeitnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche,
wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der
Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn
nicht vor 6.00 Uhr, das Ende nicht nach 21.00 Uhr zu
liegen hat und die Normalarbeitszeit an einem Werk-
tag 9 Stunden nicht überschreiten darf.

Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist
dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halb-

tag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig
der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.
Bestehende günstigere betriebliche Regelungen blei-
ben aufrecht.

Die Normalarbeitszeit endet spätestens von Montag
bis Freitag um 21.00 Uhr und am Samstag um
13.00 Uhr.

Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind dienst-
frei.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den ge-
setzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evan-
gelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholi-
schen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören,
sind am Karfreitag, ohne Schmälerung ihres Entgel-
tes, von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen

finden ferner auf Arbeitnehmer, die der israelitischen
Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinn-
gemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese
Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier
Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit. Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.

Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden.

Jede am Arbeitstag über die 9. Arbeitsstunde hinaus geleistete Arbeit ist im geleisteten Ausmaß anteilig als Überstunde/n mit mindestens 75 % Zuschlag auszubehalten, unabhängig davon, ob sie Voll- oder Teilzeitbeschäftigte leisten.

Fallen die Überstunden in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes zuzüglich des aliquoten Remunerationsanteiles.

Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf sie im Durchschnitt der Geltungsdauer den/die Arbeitnehmer/in nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten eine Freizeit, ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts, zu gewähren:

Bei Eheschließung und Verpartnerschaftlichung des/der Angestellten oder bei Tod des/der Ehepartners/-partnerin und (Lebensgefährte/in) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage
Dem/Der Ehepartner/in ist ein/e Lebensgefährte/in, mit dem seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

VIII. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen.

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist einvernehmlich mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

IX. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

X. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistenten/innen bei Fachärzten für Radiologie bzw von Gruppenpraxen von Fachärzten für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz sowie Körperbehinderte jeweils mit min-

destens 50 %iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während desurlaubes darf der/die Arbeitnehmer/in keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XI. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem der Ärztekammer zugehörigen Arbeitgeber zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monate umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst wird 1 Jahr angerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten oder Gruppenpraxen verwertet werden können.

XII. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein/e Angestellte/r nach Antritt seines/ihres Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Arbeitgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu er-

bringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Kann einem allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XIII. KÜNDIGUNG

1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich der Kündigungsfrist wird vereinbart, dass diese durch Vereinbarung gemäß § 20 Abs 3 AngG nur am Letzten eines Kalendermonats enden darf.

2) Hat das Dienstverhältnis in der gleichen Ordination länger als 5 Jahre gedauert, so ist die Kündigung durch

den Arbeitgeber nur nach den Bestimmungen des § 20 Absatz 2 Angestelltengesetz möglich. Ausgenommen davon sind:

a) Tod des Arbeitgebers – bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie zum 15. und Letzten eines jeden Kalendermonates beendet werden kann.

b) Länger als 1 Monat dauernder vertragsloser Zustand mit den § 2 – Kassen - Absatz 1 kommt hierbei zur Anwendung.

3) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

Die Kollektivvertragsparteien empfehlen dies entweder eingeschrieben postalisch zu vollziehen oder das Kündigungsschreiben in der Ordination oder einem anderen Ort nachweislich bestätigt zu übergeben.

XIV. SONDERZAHLUNGEN

Dem Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Punktes XVIII), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten

wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn der Angestellte sein Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XV. SONDERZULAGEN

Für langjährige Dienste wird dem/der Arbeitnehmer/in nach einer Beschäftigung in derselben Praxis

von 15 J. mind. 1 Bruttomonatsgeh.,
von 20 J. mind. 1,5 Bruttomonatsgeh.,
von 30 J. mind 2 Bruttomonatsgeh.
als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XVI. MINDESTLEISTUNGEN

Sondervereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden

durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt. Zum 31. Dez 2015 bestehende überkollektivvertragliche Gehaltsbestandteile können auf die Mindestgehälter gemäß Pkt XVII angerechnet werden.

XVII. ENTGELT

Berufsgruppe A:

Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G; Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenten, etc).

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.370,-	1.440,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.437,-	1.520,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.499,-	1.595,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.561,-	1.670,-

Berufsgruppe B:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilf/innen, etc) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in

der jeweils gültigen Fassung, Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenten, etc)

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.419,-	1.490,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.490,-	1.580,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.555,-	1.660,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.620,-	1.740,-

Berufsgruppe C:

Pflegehilfe gemäß § 1 GuKG (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 1 des MTF-SHD-G (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung.

Medizinische Fachassistenten (MFA) gemäß MAB-G

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
Im 1. bis 3 Berufsjahr	1.515,-	1.590,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.595,-	1.690,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.674,-	1.790,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.753,-	1.890,-

Berufsgruppe D:

Das gehobene Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß § 1 GuKG. Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 (MTD-G) (BGBl 460/92 vom 31. Juli 1992) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Sportwissenschaftler/innen.

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
Im 1. bis 3 Berufsjahr	1.578,-	1.655,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.672,-	1.775,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.762,-	1.890,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.852,-	2.005,-

Für Physiotherapeut/innen, Sportwissenschaftler/innen und Ergotherapeut/innen

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
ab dem 10. Berufsjahr	1.825,-	1.950,-

Berufsgruppe E:

Medizinische Masseur und Heilmasseur im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003).

In den Kollektivverträgen für Angestellte bei Ärzten definiert sich die Einstufung grundsätzlich anhand der Ausbildung.

Ausnahmebestimmung: Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) gemäß § 1 MTF-SHD-G BGBl 1961/102 idF I 108/97 in der jeweils geltenden Fassung, (MTF), die ausschließlich als Medizinische Masseur und Heilmasseur im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003) beschäf-

tigt werden, sind in die Berufsgruppe E einzustufen.

	1. 1. 2016	1. 1. 2017
Im 1. Berufsjahr	1.370,-	1.440,-
im 2. bis 6. Berufsjahr.....	1.430,-	1.540,-
ab dem 7. Berufsjahr	1.476,-	1.550,-

Der Stundenlohn für nicht ganztäglich Beschäftigte in allen Berufsgruppen (A bis E) wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 173 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird

Sollte sich wegen der Einführung der neuen Struktur des Gehaltsschemas (gültig ab 1. 1. 2016) aufgrund betrieblicher Regelungen (zB IST-wirksame Annualsprünge) für Arbeitnehmer/innen ein Nachteil ergeben, so bleiben bzw. entwickeln sich seine/ihre Ansprüche bis zum Ende seines/ ihres Dienstverhältnisses so weiter, wie sich die Entwicklung anhand des Schemas vom 1. Juni 2014 dargestellt hat. Auf keinen Fall darf das Gehalt von Angestellten reduziert werden.

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits und Krankenpflege-Gesetz
MMHmG ...	Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

XVIII. GEFAHRENZULAGEN

1) Angestellte bei Fachärzten für Radiologie oder Gruppenpraxen für Radiologie, die in Strahlenschutzbereichen [§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung] tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärzten oder Gruppenpraxen, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind sowie Angestellte in mikrobiologischen oder serologischen Laboratorien erhalten ab 1. 1. 2016 eine monatliche Zulage von € 111,- und ab 1. 1. 2017 € 115,-.

2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 93,- ab 1. 1. 2016 und € 96,- ab 1. 1. 2017 erhalten Angestellte

a) bei Fachärzten für Labormedizin oder Gruppenpraxen für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,

b) bei allen übrigen Ärzten oder Gruppenpraxen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

3) Diese Zulagen gemäß der Absätze 1., 2. a) und b) werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird.

Für Zeiten der Kinderkarenz (gemäß § 15c Mutterschutzgesetz, § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz) ist die Gefahrenzulage nicht auszuzahlen.

Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (zB Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davor liegenden Jahres zu ermitteln.

4) Für nicht ganztägig beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1, 2 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Zulage ausbezahlte Mehrbezüge aliquot mit einem Teiler von 160 zu Auszahlung kommen.

5) Gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung sind die Zulagen der Absätze 1., 2. a) und b) steuerfrei zu behandeln.

6) Angestellte mit Kontakt zu Patient/innen bzw Tätigkeit in Ordinationen, Praxen, Labors erhalten zusätzlich eine Zulage in der Höhe von € 30,- ab 1. 1. 2016 und € 60,- ab 1. 1. 2017. Diese Zulage erhöht das Mindestgrundgehalt. Allfällige überkollektivvertragliche Gehaltsbestandteile, inkl freiwillig bezahlter Zulagen gemäß Pkt 1 und Pkt 2 können gegen diese Zulage gegengerechnet werden

XIX. TRINKGELDPAUSCHALE

Bei Angestellten von Fachärzten für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation oder Gruppenpraxen für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation wird für Medizinische Masseure und Heilmasseure im Sinne des MMHmG, Pflegehilfe gemäß GuKG,

Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-G, sowie für die Berufsgruppe D zuzüglich zu ihrem Gehalt eine Trinkgeldpauschale in der Höhe von € 28,- am 1. 1. 2016 und € 29,- am 1. 1. 2017 festgelegt.

XX. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Art V gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

XXI. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 31. 12. 2017 in Kraft treten.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. 4. 2013 ihre Gültigkeit.

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
1010 Wien, Weihburggasse 10–12

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:
VP Dr. Johannes STEINHART

Der Präsident:
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas SZEKERES

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter:
Alois Bachmeier

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Klaus Zenz

Der Geschäftsbereichsleiter Stv.:
Reinhard Bödenauer

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Georg GRUNDEL diplômé

ANHÄNGE

ANHANG 1 GEHALTSTAFELN 2014

Berufsgruppe A:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenten, etc), Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G; Medizinische Masseure und Heilmasseure im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003) bis zur Stufe 8.

In den Kollektivverträgen für Angestellte bei Ärzten definiert sich die Einstufung grundsätzlich anhand der Ausbildung.

Ausnahmebestimmung: Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) gemäß § 1 MTF-SHD-G BGBl 1961/102 idF I 108/97 in der jeweils geltenden Fassung, (MTF), die ausschließlich als Medizinische Masseure und Heilmasseure im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003) beschäftigt werden, sind in die Berufsgruppe A bis zur Stufe 8 einzustufen.

im 1.	1.300,-
im 2.	1.319,-
im 3.	1.336,-
im 4.	1.353,-
im 5.	1.368,-
im 6.	1.387,-
im 7.	1.402,-
im 8.	1.421,-
im 9.	1.436,-
im 10.	1.452,-
im 11.	1.470,-
im 12.	1.486,-
im 13.	1.503,-
im 14.	1.520,-
im 15.	1.537,-
im 16.	1.554,-
im 17.	1.571,-
im 18.	1.587,-
im 19.	1.605,-
im 20.	1.621,-

Für Angestellte, die vor dem 1.Juni 2014 einen Kurs gemäß § 45 des Bundesgesetzes (BGBl I 108/97 vom 19.August 1997) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg absolviert haben und hierüber ein Zeugnis vorwiesen, erhöhten sich die bis dahin geltenden Mindestgehaltsansätze um € 42,- (siehe Anhang 1).

Diese Zulage entfällt ab dem 1.Juni 2014, darf aber bei bestehenden Dienstverhältnissen nicht abgezogen werden.

Berufsgruppe B:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilf/innen, etc) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, Berufe gemäß MAB-G (Ordinationsassistenten, etc)

im 1.	1.348,-
im 2.	1.366,-
im 3.	1.383,-
im 4.	1.400,-
im 5.	1.416,-
im 6.	1.434,-
im 7.	1.450,-
im 8.	1.468,-
im 9.	1.484,-
im 10.	1.500,-
im 11.	1.518,-
im 12.	1.534,-
im 13.	1.551,-
im 14.	1.568,-
im 15.	1.585,-
im 16.	1.602,-
im 17.	1.619,-
im 18.	1.635,-
im 19.	1.653,-
im 20.	1.669,-

Berufsgruppe C:

Pflegehilfe gemäß § 1 GuKG (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 1 des MTF-SHD-G (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung.

Medizinische Fachassistenten (MFA) gemäß MAB G

im 1.	1.440,-
im 2.	1.460,-
im 3.	1.480,-
im 4.	1.499,-
im 5.	1.519,-
im 6.	1.538,-
im 7.	1.558,-
im 8.	1.577,-
im 9.	1.597,-
im 10.	1.616,-
im 11.	1.635,-
im 12.	1.656,-
im 13.	1.675,-
im 14.	1.694,-
im 15.	1.713,-
im 16.	1.733,-
im 17.	1.753,-
im 18.	1.772,-
im 19.	1.791,-
im 20.	1.811,-

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

Berufsgruppe D:

Das gehobene Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß § 1 GuKG. Angestellte des ge-

hobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 (MTD G) (BGBl 460/92 vom 31.Juli 1992) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Sportwissenschaftler/innen.

im 1.	1.501,-
im 2.	1.522,-
im 3.	1.545,-
im 4.	1.568,-
im 5.	1.588,-
im 6.	1.612,-
im 7.	1.633,-
im 8.	1.655,-
im 9.	1.679,-
im 10.	1.699,-
im 11.	1.722,-
im 12.	1.744,-
im 13.	1.766,-
im 14.	1.787,-
im 15.	1.811,-
im 16.	1.832,-
im 17.	1.855,-
im 18.	1.876,-
im 19.	1.898,-
im 20.	1.921,-

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte in allen Berufsgruppen (A bis D) wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 173 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ANHANG 2 GEHALTSTAFELN 2012

Berufsgruppe A:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, Sekretärinnen, Laborgehilfen, Ordinationsgehilfen und Angestellte des Sanitätshilfsdienstes gemäß § 51 c) bis g) und i), k) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) BGBl 1961/102 idF I 108/1997 vom 19. August 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

im 1.	1.148,-
im 2.	1.164,-
im 3.	1.179,-
im 4.	1.194,-
im 5.	1.208,-
im 6.	1.224,-
im 7.	1.238,-
im 8.	1.254,-
im 9.	1.268,-
im 10.	1.282,-
im 11.	1.298,-
im 12.	1.312,-
im 13.	1.327,-
im 14.	1.342,-
im 15.	1.357,-
im 16.	1.372,-
im 17.	1.387,-
im 18.	1.401,-
im 19.	1.417,-
im 20.	1.431,-

Für Angestellte, die einen Kurs gemäß § 45 des Bundesgesetzes (BGBl I 108/97 vom 19. August 1997)

in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg absolvierten und hierüber ein Zeugnis vorweisen, erhöhen sich die oben genannten Beträge um € 42,-.

Berufsgruppe B:

Pflegehilfe gemäß § 1 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG) (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung.

im 1.	1.234,-
im 2.	1.251,-
im 3.	1.269,-
im 4.	1.286,-
im 5.	1.303,-
im 6.	1.320,-
im 7.	1.338,-
im 8.	1.355,-
im 9.	1.372,-
im 10.	1.389,-
im 11.	1.406,-
im 12.	1.424,-
im 13.	1.441,-
im 14.	1.458,-
im 15.	1.475,-
im 16.	1.492,-
im 17.	1.510,-
im 18.	1.527,-
im 19.	1.544,-
im 20.	1.561,-

Berufsgruppe C:

Das gehobene Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß § 1 des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe. Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 des Bundesgesetzes über

die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-G) (BGBl 460/92 vom 31. Juli 1992) in der jeweils geltenden Fassung.

im 1.	1.325,-
im 2.	1.344,-
im 3.	1.364,-
im 4.	1.384,-
im 5.	1.402,-
im 6.	1.423,-
im 7.	1.442,-
im 8.	1.461,-
im 9.	1.482,-
im 10.	1.500,-
im 11.	1.520,-
im 12.	1.540,-
im 13.	1.559,-
im 14.	1.578,-
im 15.	1.599,-
im 16.	1.617,-
im 17.	1.638,-
im 18.	1.656,-
im 19.	1.676,-
im 20.	1.696,-

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

Berufsgruppe D:

Medizinische Masseur und Heilmasseur im Sinne von § 5 bzw § 29 Medizinischer Masseur- und HeilmasseurG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003).

Im 1.	1.084,-
im 2. und 3.	1.100,-
im 4. und 5.	1.116,-
im 6. und 7.	1.175,-
nach dem 7.	1.223,-

ANHANG 3

DIENSTZETTEL

(gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

Gebührenfrei gem Erlass BMF vom 1. 3. 1994 ZI. 100859/2-IV/10/94

Name und Anschrift des Arbeitgebers

.....
.....

Stampiglie

- I.** Herr/Frau
wohnhaft in
geboren am
- II.** Beginn des Arbeitsverhältnisses
Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis befristet.*)
- III.** Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien, in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung, sowie ggf alle im Betrieb abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.
- IV.** Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Kollektivvertrags für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien unter XIII.
- V.** Dienort:
- VI.** Tätigkeitssinhalt (Dienstverwendung):
.....
.....
- VII.** Einstufung:
Berufsgruppe:
Berufsgruppenjahre:
Kollektivvertragliches Monatsbruttogehalt:
Die nächste Vorrückung erfolgt am:
Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Bruttomonatsgehalt beträgt derzeit € ,
..... mal jährlich zahlbar.

Darüber hinaus hat der/die*) Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltbestandteile:

1. Zulagen (pro Monat mal jährlich zahlbar)
2. Überstundenpauschale: € (pro Monat mal jährlich zahlbar für Überstunden)

VIII. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes. Ausmaß des jährlichen Urlaubs (im Eintrittsjahr):
.....

IX. Normalarbeitszeit

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- Die Normalarbeitszeit verteilt sich in der Woche wie folgt:
.....

X. Sonstige Vereinbarungen:
.....

XI. Name und Anschrift der Mitarbeiter-Vorsorgekasse (MV-Kasse) des Arbeitnehmers:
.....
.....

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Ort und Datum

ANHANG 4

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien

STAND 1. Jänner 2016

abgeschlossen am 16. November 2015 zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalis-

mus, Papier, Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I GELTUNGSBEREICH

Räumlich/fachlich/persönlich:

Durch diesen Kollektivvertrag werden Dienstverhältnisse in medizinisch-chemischen Labors, die der Ärztekammer für Wien angehören, geregelt.

Zeitlich:

Der Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2016 in Kraft**.

II. ERWEITERTE ARBEITSZEITLAGEN FÜR MEDIZINISCH-CHEMISCHE LABORS:

Es wird vereinbart, dass in medizinisch-chemischen Labors die Lage der Normalarbeitszeit für Arbeitnehmer/innen im für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt notwendigen Ausmaß uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt werden kann.

- Für Normalarbeitszeit am Samstag nach 13 Uhr bzw Sonntag gebührt ein Zuschlag von 25 %.

- Für Normalarbeitszeit von 21 bis 22 Uhr gebührt ein Zuschlag von 50 %.
- Für Normalarbeitszeit von 22 bis 6 Uhr gebührt ein Zuschlag von 75 %.
- Es gilt jeweils der höchste Zuschlag (keine Kumulierung).

III. WOCHENEND- UND FEIERTAGSRUHE

Die Wochenend- und Feiertagsruhe regelt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, dass in medizinisch-chemischen Labors zur Verrichtung von Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich sind, eine Beschäftigung an Wochenenden und Feiertagen zulässig ist (§ 12a ARG).

In Betrieben mit Betriebsrat sind die damit verbundenen notwendigen entgeltlichen, arbeitszeit- und arbeitsruherechtlichen Rahmenbedingungen bzw Erfordernisse zwingend durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Diese Vereinbarung ist den Kollektivvertragsparteien zur Kenntnis zu bringen.

In Betrieben, in denen sich kein Betriebsrat konstituiert hat, bzw in denen kein Betriebsrat gemäß ArbVG zu errichten ist, kann eine Vereinbarung zwischen den

Kollektivvertragsparteien eine solche Vereinbarung ersetzen.

Eine solche Vereinbarung hat zu umfassen:

- Anzahl der Arbeitnehmer/innen und vorgesehene Tätigkeit
- Die gemäß Punkt II. gebührenden Zuschläge.
- Für Arbeitnehmer/innen, welche zu diesem Zeitpunkt Überstunden leisten, die Höhe der Zuschläge, wobei diese mindestens ab 13 Uhr samstags 50 % und ab 20 Uhr 100 % betragen müssen.
- Für beide Gruppen ist festzuhalten, wann die Arbeitszeit vereinbart wird. (der Zeitplan/die Normalarbeitszeit für das folgende Monat muss mindestens 2 Wochen vor Monatsbeginn vereinbart werden)

Mit den betroffenen Arbeitnehmer/innen ist in jedem Fall das Einvernehmen herzustellen. Lehnen Arbeit-

nehmer/innen eine solche Vereinbarung ab, so darf aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis nicht beendet werden.

Die Vereinbarung mit Arbeitnehmer/innen, welche ihre Normalarbeitszeit am Wochenende erbringen, hat die Lage der Wochenruhe zu enthalten.

Die Vereinbarung mit Arbeitnehmer/innen, welche zu diesem Zeitpunkt Überstunden erbringen, hat die Lage der Ersatzruhe zu enthalten.

Für neu eintretende Arbeitnehmer/innen sind diese Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu fixieren.

IV. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag entfaltet seine Wirksamkeit von 1. Jänner 2016. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens

dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN 1010 Wien, Weihburggasse 10–12	
Der Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte: VP Dr. Johannes STEINHART	Der Präsident: ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas SZEKERES
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1	
Der Vorsitzende: Wolfgang Katzian	Der Geschäftsbereichsleiter: Alois Bachmeier
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1	
Der Vorsitzende: Klaus Zenz	Der Geschäftsbereichsleiter Stv.: Reinhard Bödenauer
Der Wirtschaftsbereichssekretär: Georg GRUNDEL diplômé	

ANHANG 5

MUSTERVEREINBARUNG ZWISCHEN ARBEITNEHMER/IN UND ARBEITGEBER DIENSTZETTELERGÄNZUNG

(gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

Gebührenfrei gem Erlass BMF vom 1. 3. 1994 ZI. 100859/2-IV/10/94

Name und Anschrift des Arbeitgebers

.....
.....

Stampiglie

I. Herr/Frau
wohnhaft in
geboren am

II. Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien, in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung, sowie ggf. alle im Betrieb abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung.

III. Dienstort:
.....

IV. Tätigkeitseinhalt (Dienstverwendung):
.....

V. Einstufung:
Berufsgruppe:
Berufsgruppenjahre:
Kollektivvertragliches Monatsbruttogehalt:
Die nächste Vorrückung erfolgt am:
Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Bruttomonatsgehalt beträgt derzeit € ,
..... mal jährlich zahlbar.

Darüber hinaus hat der/die*) Angestellte Anspruch auf folgende Entgeltbestandteile:

1. Zulagen (pro Monat mal jährlich zahlbar)
2. Überstundenpauschale: € (pro Monat mal jährlich zahlbar für Überstunden)

VI. Normalarbeitszeit

- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden.
- Die Normalarbeitszeit verteilt sich in der Woche wie folgt:
.....

VII. Die Lagen der Arbeitszeit sind wie folgt bezuschlagt:

.....

VIII. Die Arbeitszeit wird Tage im Vorhinein vereinbart. Arbeitszeiten welche abseits dieses Modus vereinbart werden sind als Überstunden zu bewerten.

IX. Zusätzliche kompensatorische Vereinbarungen (zusätzliche Freizeit, etc.)

.....

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

.....
Ort und Datum

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

JETZT Mitglied werden!

Familienname Vorname Frau Herr

SV-Nr./Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Titel Geburtsname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Telefonisch erreichbar eMail.....

- Angestellte/r
 Lehrling
 Werkvertrag
 geringfügig beschäftigt
 Freier Dienstvertrag
 Selbstständig (Gewerbeschein)
 Zeitarbeitskraft
 SchülerIn
 StudentIn
 dzt. ohne Beschäftigung
 Zweitmitgliedschaft
 FacharbeiterIn

Derzeitige Tätigkeit Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft von/bis.....

Ihre Angaben werden **streng vertraulich** behandelt und unterliegen dem **Datenschutz**. Nach Zusendung Ihrer Anmeldebestätigung haben Sie unter Verwendung Ihrer Mitgliedsnummer die Möglichkeit, sämtliche für Sie wichtigen Informationen wie Kollektivvertrag, Informationen zu aktuellen Themen, Aktivitäten unserer Interessengemeinschaft, etc., einzuholen. Unsere Internetadresse: **www.gpa-djp.at**

Beschäftigt bei Firma (bzw. Schule/Universität) Dienstort

Anschrift

Branche WerberIn-Mitgliedsnummer

Nur ankreuzen wenn ein Betriebsabzug gewünscht wird:

Betriebsabzug – da in meinem Betrieb ein Betriebsabzug möglich ist, erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Arbeitgeber (Dienstgeber) von meinem Gehalt/Lohn, meiner Lehrlingsentschädigung abgezogen wird. Ich ermächtige den Arbeitgeber, alle im Zusammenhang mit der Betragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 18 (1) bzw. § 7 (1) an die GPA-djp zu übermitteln.

Die Beitragszahlung erfolgt mit SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)

Hiermit ermächtige ich die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp) widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPA-djp auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich ermächtige die GPA-djp den folgenden Mitgliedsbeitrag (= 1 % meines Bruttogehaltes/Bruttolohnes, meiner Bruttolehrlingsentschädigung bzw. Grenzbeitrag) von meinem unten angeführten Konto einzuziehen:

Höhe des monatlichen Beitrages:

EUR							
-----	--	--	--	--	--	--	--

- monatlich
 alle 2 Monate
 jedes Quartal
 1/2 jährlich
 jährlich (Schüler-/StudentInnen, Zweitmitgliedschaft)

IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Im Jänner jeden Kalenderjahres erhalte ich eine Information für die Anpassung meines Beitrages. Basis für den Prozentsatz der Anhebung ist ein gewichteter Durchschnitt von bestimmten Kollektivvertragsabschlüssen der GPA-djp innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 12 Monaten. Sollte ich mit der Anpassung nicht einverstanden sein, habe ich die Möglichkeit, mit dem beigelegten Formular den tatsächlich gültigen Mitgliedsbeitrag bekannt zu geben. Meine Finanzamtsbestätigung finde ich ab Ende Jänner zum Download unter www.gpa-djp.at.

--	--	--	--	--	--	--	--

Beitrittsmonat/-jahr

Datum/Unterschrift

(Diese Unterschrift gilt auch als Berechtigung für ein evtl. oben angekreuztes SEPA-Lastschrift.)

mitmachen – mitreden – mitbestimmen

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse



work@professional für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte



work@flex für WerkvertragsnehmerInnen, freie DienstvertragsnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten



work@social für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen



work@IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation



work@education für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen



work@external für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen



work@migration für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist



work@point-of-sale für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- work@professional** **work@flex** **work@social** **work@education** **work@migration**
 work@external **work@IT** **work@point-of-sale**

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort

Berufsbezeichnung Betrieb

Telefonisch erreichbar eMail

.....
Datum/Unterschrift

Ihre Kontaktadressen der **GPA-djp**

Service-Hotline: 05 0301-301

**Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalismus, Papier**

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle,
die **mehr wollen!**

DVR: 0046655, ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon 05 0301-301, Fax 05 0301-300
www.gpa-djp.at - eMail: service@gpa-djp.at